



## **Benutzungsordnung für die Wilhelm-Baum-Sporthalle und die Zeidler-Sporthalle**

### **1. Geltungsbereich**

Die Wilhelm-Baum- und die Zeidler-Sporthalle (nachfolgend Hallen genannt) sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Feucht. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Anforderungen und Bedingungen unter denen die Überlassung der Hallen an die Schulen und Vereine (im Folgenden auch Benutzer genannt) erfolgt.

### **2. Nutzungszweck**

- Die Hallen stehen während der Schulzeit den Feuchter Schulen (Grund-, Mittel- und Realschule) zur Durchführung des Schulsports Verfügung.
- Die freien Hallenkapazitäten am Nachmittag und in den Abendstunden von Montag bis Freitag und an den Wochenenden werden nach vorher festgelegten Belegungsplänen den ortsansässigen Vereinen nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung überlassen.
- Änderungen der in den Belegungsplänen vorgesehenen Benutzung sind nach vorheriger Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung des Marktes Feucht möglich. Geschieht dies nicht, bleibt der jeweils im Belegungsplan aufgeführte Benutzer für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- Die Hallen dürfen nur für die im Belegungsplan genannte Sportart genutzt werden. Abweichungen sind vorher der Liegenschaftsverwaltung des Marktes Feucht mitzuteilen.

### **3. Nutzungszeiten**

- Die Sporthallen stehen den Benutzern grundsätzlich während der Schulzeit an sieben Tagen in der Woche von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. In den Schulferien werden die Sporthallen zu den jeweiligen ausgehängten Zeiten geschlossen. Darüberhinaus werden sie jedes Jahr in der Zeit vom 23. Dezember bis 01. Januar vollständig geschlossen.
- Die tägliche Nutzung der Hallen einschließlich der Benutzung von Duschen und Umkleiden endet jeweils spätestens um 22:00 Uhr.
- Die Öffnung und Schließung der Hallen für die Dauer der jeweiligen Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die im Belegungsplan genannten Benutzer.

### **4. Benutzung und Aufsicht**

- Die Benutzer der Hallen haben sicherzustellen, dass während der ihnen zugeteilten Nutzungszeiten eine „Aufsicht führende Person“ in der Halle anwesend ist.
- Soweit die Benutzer keine abweichende Festlegung treffen und diese gegenüber der Gemeindeverwaltung kundtun, gilt als „Aufsicht führende Person“, wer vom Benutzer (Schulen und Vereine) den Schlüssel für die Dauer der Nutzungszeit überlassen bekommt.

- Die „Aufsicht führende Person“ hat für die Öffnung und Schließung der Halle zu sorgen. Wird die Anwesenheit nicht berechtigter Personen durch die „Aufsicht führende Person“ festgestellt, hat sie dafür zu sorgen, dass diese die Sporthalle verlassen.
- Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß unter Leitung der „Aufsicht führende Person“ verwendet werden. Die „Aufsicht führende Person“ hat für eine sachgemäße Behandlung der Sportgeräte zu sorgen.
- Bei Verwendung von Magnesia ist dafür zu sorgen, dass die Geräte anschließend gereinigt und Magnesiareste vom Boden entfernt werden.
- Bewegliche Sportgeräte inklusive Matten sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- Die als Rettungswege gekennzeichneten Türen und Gänge müssen jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Ihre Benutzbarkeit darf auch nicht durch vorübergehend aufgestellte Sportgeräte oder Matten beeinträchtigt werden.
- Vor Schließung der Halle hat die „Aufsicht führende Person“ zu kontrollieren, dass
  - sich keine Personen mehr in der Halle befinden,
  - alle Beleuchtungen in der gesamten Halle abgeschaltet sind,
  - alle Fenster geschlossen sind,
  - alle Außentüren abgeschlossen sind.
- Für den Fall eines möglichen Brandes in der Halle hat die „Aufsicht führenden Person“ dafür zu sorgen, dass alle Personen unverzüglich die Halle verlassen. Die Notwendigkeit einer Räumung im Brandfall wird durch einen automatischen Räumungsalarm der Brandmeldeanlage (Sirenenalarm) signalisiert.

## **5. Beschränkungen der Nutzung**

- Werden bei Sportveranstaltungen Speisen und Getränke verkauft, so sind anfallende Abfälle vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Benutzer hat die Tribüne nach Nutzung besenrein zu hinterlassen. Das Erwärmen von Speisen ist ausschließlich im Cateringbereich zulässig.
- Veranstaltungen nicht sportlicher Art sind in den Sporthallen nur im Einzelfall möglich. Sie bedürfen stets der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- Bei Veranstaltungen nicht sportlicher Art mit mehr als 200 zu erwartenden Besuchern richtet sich das Erlaubnisverfahren nach § 47 der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV) und nach Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

## **6. Beschädigungen, Haftung**

- Für Beschädigungen und Verluste in den Hallen, an Anlagen und Geräten haftet der Benutzer. Dies gilt gleichermaßen bei Verlust der überlassenen Schlüssel. Schlüsselverlust ist unverzüglich der Liegenschaftsverwaltung des Marktes Feucht zu melden.

- Verwendete Sportgeräte sind vor ihrer Verwendung auf erkennbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Schäden, die vor der Benutzung festgestellt werden, sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Liegenschaftsverwaltung des Marktes Feucht zu melden.
- Beschädigungen gleich welcher Art, die während der Benutzung entstehen, sind von der „Aufsicht führenden Person“, entweder auf der ausgehängten Liste einzutragen oder unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- Für in die Halle eingebrachte Gegenstände und für Bekleidungsstücke sowie für Wertsachen gleich welcher Art übernimmt der Markt Feucht keine Haftung.

## **7. Hausrecht**

- Der „Aufsicht führenden Person“ obliegt während der Dauer der Benutzung neben dem Markt Feucht, dem Hausmeister und dem Hallenwart die Wahrnehmung des Hausrechts in der Halle.
- Die „Aufsicht führende Person“ hat für eine angemessene Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung gegenüber den in der Halle anwesenden Personen zu sorgen.
- Dem Hausmeister, dem Hallenwart und den Beauftragten des Marktes Feucht ist der Zutritt während der Dauer der Benutzung der Halle jederzeit gestattet. Den Weisungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **8. Schlussbestimmung**

- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung wird die Benutzungsberechtigung zunächst befristet, in schweren Fällen auf Dauer entzogen.

Feucht, 01.10.2015



Konrad Rupperecht  
Erster Bürgermeister